

FACHINFO-MAGAZIN

MKG

MIT KOLLEGIALEN GRÜßEN

ffi Verlag
Freie Fachinformationen

Von erfahrenen Praktikern für junge Juristinnen und Juristen

Ausgabe 6/19



KANZLEIPRAXIS

Signaturen beim Einsatz des beA –
Das sollten Sie wissen

Julius Oberste-Dommes



RECHTSPRECHUNG

Kindesunterhalt – So arbeiten Sie mit
der Düsseldorfer Tabelle

Steffan Schwerin



HAFTUNG & VERSICHERUNG

Anwalt erkrankt und Fristablauf
droht? – Die Vorgaben des BGH
für den Ernstfall

Julia Torner



KARRIERE

Die Rechtsgrundlagen des
Fachanwaltswesens: Regelungen und
Voraussetzungen im Überblick

Dr. Susanne Offermann-Burckart



KARRIERE

Von der Juristenschwemme zur
Juristenebbe

Carina Knipping



RECHTSPRECHUNG

Verjährungshemmung durch
Rechtsverfolgung vor Ablauf der
Verjährungsfrist – Das sollten Sie
wissen

Benjamin Schauß

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte

Juris[®]
Das Rechtsportal

schweitzer
Fachinformationen

beck-online
DIE DATENBANK

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE


Deutsche **Anwalt** Akademie

 Fachseminare
von Fürstenberg

HDI

drebis 


DATEV



Das Wichtigste zuerst!

Ihr juris Zugang!

juris Starter ist die ideale Lösung für alle jungen Anwälte, die sich mit eigener Kanzlei oder als freie Mitarbeiter selbstständig machen. Arbeiten Sie von Beginn an mit Deutschlands bester Online-Datenbank!

Stichwort Berufshaftungsrisiko: Gerade in der Anfangsphase benötigen Sie ein verlässliches Recherche-Instrument, damit Ihnen garantiert keine wichtige Information entgeht. Mit juris Starter nutzen Sie zu besonders günstigen Einstiegskonditionen mit Sicherheit alle Rechtsquellen.

Bestellen Sie jetzt »hier« Ihren persönlichen Gratistest!



Julius Oberste-Dommes

► KANZLEIPRAXIS

Signaturen beim Einsatz des beA – Das sollten Sie wissen

Von Julius Oberste-Dommes 4



Steffan Schwerin

► RECHTSPRECHUNG

Kindesunterhalt – So arbeiten Sie mit der Düsseldorfer Tabelle

Von Steffan Schwerin 7



Julia Torner

► HAFTUNG & VERSICHERUNG

Anwalt erkrankt und Fristablauf droht? – Die Vorgaben des BGH für den Ernstfall

Von Julia Torner 10



Dr. Susanne Offermann-Burckart

► KARRIERE

Die Rechtsgrundlagen des Fachanwaltswesens: Regelungen und Voraussetzungen im Überblick

Von Dr. Susanne Offermann-Burckart 12



Carina Knipping

► KARRIERE

Von der Juristenschwemme zur Juristenebbe

Von Carina Knipping 14



Benjamin Schauß

► RECHTSPRECHUNG

Verjährungshemmung durch Rechtsverfolgung vor Ablauf der Verjährungsfrist – Das sollten Sie wissen

Von Benjamin Schauß 16

MKG

MIT KOLLEGIALEN GRÜßEN

DAS FACHINFO-MAGAZIN VON ERFAHRENEN
PRAKTIKERN FÜR JUNGE JURISTINNEN UND JURISTEN

LIEBE LESERINNEN, LIEBE LESER,

egal, ob Sie sich am Anfang oder in einer fortgeschrittenen Phase Ihrer Karriere befinden: Als Jurist bzw. Juristin lernt man nie aus. Neben der Verpflichtung, sich über Gesetzesneuerungen zu informieren, ist die Rechtsberatung vor allem in Zeiten der Digitalisierung und Internationalisierung von stetem Wandel geprägt. Wir als Fachredaktion, die Sie bei der täglichen Informationsbeschaffung unterstützt, möchten Sie dazu motivieren, dies als Chance zu sehen, denn: Die Veränderungen, die Legal Tech & Co. mit sich bringen, eröffnen neue Möglichkeiten, Recht durchzusetzen. Dieser Aufruf soll den damit verbundenen Aufwand nicht kleinreden! Stattdessen möchten wir Sie dabei unterstützen, stets am Ball zu bleiben.

Die Themen dieser MkG-Ausgabe sind somit von den Stichwörtern „Lernen“ und „Digitalisierung“ geprägt: Getreu dem Motto „das Schwierigste zuerst“ befassen wir uns im ersten Artikel mit dem beA. RA Julius Oberste-Dommes fasst zusammen, was Sie über Signaturen wissen müssen. RA Steffan Schwerin gibt „Nachhilfe“ im Unterhaltsrecht. Im nächsten Beitrag geht es um eine Frage, die insbesondere Einzelanwältinnen und -anwälte betrifft: Welche Pflichten herrschen im Rahmen eines Mandats, wenn man plötzlich erkrankt? Julia Torner beleuchtet den Sachverhalt am Beispiel einer Gerichtsentscheidung. RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart thematisiert in ihrem Beitrag eine Lernphase, die fast jeder durch-

lebt: die Erlangung der Fachanwaltschaft. Neben einer Menge juristischem Lernstoff sollte man sich hier auch die berufsrechtlichen Aspekte des Fachanwaltswesens aneignen. Dr. Susanne Offermann-Burckart liefert hier einen Anstoß. Carina Knipping blickt aus der Vogelperspektive auf den Karrieremarkt von Juristinnen und Juristen und beschreibt, was sich die neuen Generationen von ihren Arbeitgebern wünschen – eine Information, von der besonders Kolleginnen und Kollegen mit Personalverantwortung lernen können. Am Ende dieser MkG-Ausgabe gehen wir in die fachliche Tiefe: RA Benjamin Schauß erklärt, welche Anforderungen sich aus der Verjährungshemmung durch Rechtsverfolgung kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist ergeben und was hier bei der Führung des Mandats zu berücksichtigen ist.

Das Jahr 2019 geht zu Ende, das Lernen nicht. Wir sind gespannt darauf, welche Fragen uns 2020 beschäftigen werden und hoffen, dass wir Ihnen im „normalen Wahnsinn“ des Kanzleialtags mit unseren Fachinformationen zur Seite stehen können.

Das MkG-Team wünscht erholsame Feiertage und einen guten Rutsch!



Bettina Taylor



BETTINA TAYLOR
Produktmanagement, FFI-Verlag

PS: Besuchen Sie uns auch auf mkg-online.de!

MKG ONLINE

MKG ist auch auf Facebook!

Lesen Sie hier unsere neuesten Beiträge und geben Sie uns Ihr Feedback.





JULIUS OBERSTE-DOMMES

Der Autor RA Julius Oberste-Dommes, LL.M. (Informationsrecht) ist Rechtsanwalt bei einer auf IT-Recht spezialisierten Kanzlei aus Wuppertal. Sein fachlicher Schwerpunkt ist seit über sechs Jahren das IT-Recht, hier insbesondere IT-Vertragsrecht und Datenschutzrecht.



SIGNATUREN BEIM EINSATZ DES beA – DAS SOLLTEN SIE WISSEN

Spätestens mit dem Start des beA mussten sich manche Berufsträger erstmals mit den Begriffen „einfache Signatur“ und „qualifizierte elektronische Signatur“ beschäftigen. Jeder Berufsträger sollte die technischen und rechtlichen Unterschiede dieser Signaturen kennen und beherrschen. Mit diesem Leitfaden möchten wir Sie dabei unterstützen, diese Herausforderung zu meistern.

Der in Geschäftsbriefen übliche Abschluss

Mit freundlichen Grüßen

Musterfrau/Mustermann

ist eine einfache Signatur (wobei die Grußformel kein Bestandteil der Signatur ist).

1B QUALIFIZIERTE ELEKTRONISCHE SIGNATUR (QES)

Eine QES ist nach Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 („eIDAS-VO“) eine Signatur, die von einer **qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit** erstellt wurde und auf einem **qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen** beruht.

Folgendes ist festzuhalten:

- ▶ Eine QES existiert **ausschließlich** digital.
- ▶ Man benötigt einen besonderen Chipkartenleser.
- ▶ Man benötigt ein besonderes Stück Software (das qualifizierte Zertifikat), welches man erst nach einer Prüfung seiner Identität erhält und das sich auf einer Chipkarte befindet („Signaturkarte“, z. B. die beA-Karte Signatur, D-Trust GmbH).
- ▶ Zusätzlich benötigt man noch eine spezielle Signatursoftware, welche mit dem Chipkartenleser kommuniziert. Die beA-Weboberfläche enthält eine solche Funktion. Eine gesonderte Signatursoftware wird **nicht** benötigt!

1. WAS VERBIRGT SICH HINTER DEN BEGRIFFEN?

Signatur bedeutet „Zeichen“ und dient im Rechtsverkehr dazu, den Urheber einer Nachricht oder einer (Willens-) Erklärung kenntlich zu machen.

1A EINFACHE SIGNATUR

Der Begriff der einfachen (oder auch: digitalen) Signatur ist gesetzlich oder technisch nicht definiert.

Wesentliches Element ist, dass der Empfänger bzw. die Empfängerin einer Nachricht oder (Willens-) Erklärung deren Urheber erkennen kann. Eine einfache Signatur kann daher z. B. aus Vor- und Nachnamen oder auch aus einer (eingescannten) Unterschrift bestehen. Es spielt dabei keine Rolle, ob die einfache Signatur handgeschrieben, gedruckt ist, oder digital vorliegt.

Das Ergebnis des Signaturvorgangs ist eine Datei (**die** qualifizierte elektronische Signatur), die entweder in das zu signierende Dokument eingebettet oder separat abgespeichert wird. Diese Signatur-Datei besteht aus einer mathematisch einzigartigen Kennung des zu signierenden Dokuments und Informationen über den Aussteller aus dem qualifizierten Zertifikat. Mit dieser Signatur-Datei (in Kombination mit dem zu signierenden Dokument) kann nachgewiesen werden, dass eine bestimmte Person zu einem bestimmten Zeitpunkt sich für ein Dokument mit einem bestimmten Inhalt verantwortlich erklärt.

2. IN WELCHER PROZESSUALEN SITUATION BRAUCHEN SIE WELCHE SIGNATUR?

Zentrale Norm für die elektronische Kommunikation via beA ist § 130a Abs. 3 ZPO:

*Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein **oder** von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.*

2A VERWENDUNG DER QES

► Es reicht die QES irgendeiner Rechtsanwältin oder irgendeines Rechtsanwalts. Diese Personen verantworten den Inhalt des Schriftsatzes vollständig!

► Das QES-signierte Dokument kann entweder über das beA oder über einen EGVP-Client an Gerichte versandt werden, vgl. § 4 Abs. 1 ERVV.

► Mit einer QES können auch Vertretungs- oder Urlaubsthematiken gelöst werden.

► Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur mit einer QES versehene Schriftsätze an Gerichte versenden.

► Nachteil: Es wird immer eine Signaturkarte und ein Kartenlesegerät benötigt.



Die BRAK stellt hier Informationen zum Thema Signaturkarten und Chipkartenlesegeräte zur Verfügung!



2B VERWENDUNG DER EINFACHEN SIGNATUR

► Die Berufsträgerin bzw. der Berufsträger muss das elektronische Dokument einfach signieren und aus **seinem** beA **selbst** versenden.

► Das einfach signierte Dokument **muss** über das beA an Gerichte versandt werden. Ein Versand über einen EGVP-Client reicht **nicht** aus!

» Mit RA-MICRO in der cloud nutzen wir eine zukunftsichere Technologie, die es uns ermöglicht, den Fokus auf die wirklich wichtigen Dinge zu legen.«



RA Jörn Freudenberg
RA Ines Rohde
RA Daniel Steinseifer
Rechtsanwälte F | S | R,
Oranienburg

Informieren Sie sich über moderne Lösungen, die zu Ihrer Kanzlei und Ihrer Zukunft passen – egal, wie groß Ihre Kanzlei ist oder später sein wird.

Jetzt informieren: ra-micro.de | 030 43598801

RA-micro

► Eine beA-Karte und ein Kartenlesegerät werden grundsätzlich nicht benötigt (sofern man das beA-Softwarezertifikat verwendet).

► Nachteile: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Schriftsätze nicht an Gerichte versenden.

Eine Abweichung zwischen einfach signierende/m und versendende/m Berufsträger/in führt zur Unwirksamkeit des Schriftsatzes!

3. SONDERFALL: MATERIELL-RECHTLICHE ERKLÄRUNGEN IN SCHRIFTSÄTZEN

§ 130a Abs. 3 ZPO regelt nur das **prozessual** wirksame Einreichen von Schriftsätzen.

Wenn in einem Schriftsatz zugleich eine Willenserklärung abgegeben werden soll und hierfür Schriftform vorgeschrieben ist, reicht die einfache Signatur **nicht** aus. In diesem Fall muss der Schriftsatz nach § 126a BGB mit einer QES versehen werden. Nach

§ 126a BGB kann nämlich die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. Hierzu muss der Aussteller der Erklärung das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.

Aber Achtung: Für einige Willenserklärungen oder Verträge kann die Schriftform durch die elektronische Form nicht ersetzt werden, z. B. § 623 S. 2 BGB, § 766 S. 2 BGB.

4. FAZIT: QES AUF LANGE SICHT SICHERER

Die Beschaffung und die Einrichtung einer QES benötigen zwar etwas Zeit. Die Vorteile dürften jedoch gegenüber den Nachteilen überwiegen:

► Sie stellen die Alleinverantwortlichkeit für den Inhalt eines elektronischen Dokuments mit der QES sicher.

► Sie können eine vorhandene arbeitsteilige Bearbeitung von (elektronischen) Dokumenten in der Kanzlei beibehalten.

► Sie können beim Versand auf einen EGVP-Client ausweichen, falls das beA eine technische Störung hat (was leider immer noch häufig vorkommt).

► Sie können jetzt oder zukünftig materiell-rechtliche Erklärungen in elektronischer Form wirksam abgeben.

LERNTIPP!

„Das beA fehlerfrei und effektiv nutzen“

Vierteiliges Intensiv-Webinar mit beA-Experte Julius Oberste-Dommes. Alles, was Sie zum praktischen und rechtskonformen Umgang mit dem beA wissen sollten.

[beA-Videoreihe hier ansehen](#)

Mit kollegialen Grüßen

Julius Oberste-Dommes

Von Arbeitsrecht bis Zivilrecht.

beck-online ist aus dem Arbeitsalltag nicht mehr wegzudenken. Juristen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Personalleiter und viele weitere Berufsgruppen profitieren bei ihren Recherchen vom hohen Qualitätsstandard dieser Datenbank. Hinter beck-online steht die langjährige Verlagserfahrung des Hauses C.H.BECK und das geballte Wissen von rund 60 Fachverlagen und Kooperationspartnern. Damit schöpfen Sie bei jeder Suche aus dem Vollen und können Ihr Suchergebnis mühelos bei Bedarf nach allen Seiten absichern.

Einfach, komfortabel und sicher.

► Weitere Infos unter: beck-online.de

[facebook.com/verlagchbeck](https://www.facebook.com/verlagchbeck) twitter.com/beckonlinede

JETZT
4 Wochen
kostenlos testen
beck-online.de



beck-online
DIE DATENBANK



STEFFAN SCHWERIN

Steffan Schwerin kam im Jahr 2000 nach Jena. Nach Studium und Referendariat erhielt er im Juli 2008 die Zulassung als Rechtsanwalt, verliehen von der Rechtsanwaltskammer Thüringen. Nach verschiedenen Tätigkeiten als angestellter Rechtsanwalt in einer Jenaer Rechtsanwaltskanzlei, an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und in zwei Weimarer Unternehmen als Syndikus gründete Herr Schwerin im Jahr 2009 die Rechtsanwaltskanzlei Schwerin. Seit Ende 2014 ist er Fachanwalt für Familienrecht und betreut ehrenamtlich die Kontaktstelle des ISUV / VDU e.V. in Jena (www.isuv.de). Insbesondere bietet Herr Schwerin als Kontakthanwalt des ISUV Vorträge und Beratungsstunden im Bereich Familienrecht an.

 www.raschwerin.de

KINDESUNTERHALT – SO ARBEITEN SIE MIT DER DÜSSELDORFER TABELLE

Als Familienrechtler hat man regelmäßig Berührung mit der Düsseldorfer Tabelle. Ob, wann und wie man mit dieser arbeiten kann, soll in diesem Artikel aufgezeigt werden:

EINFÜHRUNG: UNTERHALT FÜR „KLEINE“ UND „GROßE“ KINDER

Nach § 1601 BGB schulden Eltern ihren Kindern Unterhalt. Im „Normalfall“ wird der Unterhalt durch sog. Naturalleistungen abgegolten.

Leben die Eltern aber getrennt, schuldet das Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, bekanntlich Unterhalt.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Minderjährigen Kindern steht der Unterhalt eigentlich immer zu und volljährigen Kindern bis zum Abschluss einer ersten Ausbildung.

Den Eltern steht es grundsätzlich frei, in welcher Höhe die Unterhaltszahlungen geleistet werden. Die Düsseldorfer Tabelle (aktueller Stand 2013) gibt lediglich die Mindestsätze vor. Nach oben ist die Höhe der Beträge aber offen.

Leider wird viel zu oft um den Kindesunterhalt gestritten. Schon bei den Kleinsten fängt es an. Da wird am Einkommen geschraubt und Ausgaben werden künstlich provoziert – nach dem Motto: „Hauptsache das Einkommen kann heruntergerechnet werden.“

Solange die Kinder noch minderjährig sind, trifft das unterhaltspflichtige Elternteil eine sogenannte gesteigerte Erwerbsobliegenheit. Das bedeutet, dass man auch bei geringem Einkommen dafür Sorge tragen muss, dass der Kindesunterhalt gezahlt wird.

DÜSSELDORFER TABELLE – WELCHE PUNKTE SIE BEACHTEN MÜSSEN

Um einen einheitlichen Maßstab bei der Unterhaltsberechnung zu finden, wurde die deutschlandweit geltende Düsseldorfer Tabelle durchgesetzt. Aus dieser kann anhand von Altersklassen der Kinder und Einkommensstufen der Unterhaltsverpflichteten der zu zahlende Unterhaltsbetrag ermittelt werden.

Die Tabelle beginnt mit einer entsprechenden Übersicht von Unterhaltsbeträgen, die quasi den „Brutto-Unterhalt“ ohne Berücksichtigung des Kindergeldes darstellen.

Auf den nachfolgenden Seiten der Düsseldorfer Tabelle gibt es eine Übersicht zu der Berechnung des unterhaltsrelevanten Einkommens, dem Selbstbehalt sowie anderen Unterhaltsarten.

Am Ende der Tabelle, in der Regel ab Seite fünf werden die Zahlbeträge aufgelistet. Hier handelt es sich erneut um eine Übersicht von Unterhaltsbeträgen, die sich aus den Altersgruppen und Einkommensstufen ergeben, in denen das Kindergeld aber schon berücksichtigt ist. Man kann hier also direkt den sich ergebenden Zahlbetrag ablesen und anwenden.

Die Düsseldorfer Tabelle soll aber auch nur zur Orientierung dienen. Wenn sich tatsächlich ein anderer Unterhaltsbedarf ergibt (siehe unten bei „Sonder- und Mehrbedarf“), kann man auch diesen einfordern.

Dennoch wird die Düsseldorfer Tabelle allgemein als verpflichtend angesehen und der Unterhalt fast immer danach berechnet und festgelegt.

Die Unterhaltsbeträge und Selbstbehalte werden regelmäßig den tatsächlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in der Gesellschaft angepasst – nicht immer zur Zufriedenheit aller.

Die Altersgruppen der Kinder sind von 0 bis 5 Jahren, 6 bis 11 Jahren, 12 bis 17 Jahren und ab 18 Jahren eingestellt. Es gibt zehn Einkommensstufen. Bei Stufe 1 spricht man vom Mindestunterhalt, der eigentlich immer zu bezahlen ist.

Die jeweiligen Oberlandesgerichte regeln in den sogenannten Leitlinien zusätzlich noch Konkretisierungen, die in den einzel-

nen Bundesländern bzw. OLG-Bezirken im Besonderen gelten. So werden z. B. je nach Bundesland die einkommensmindernden Fahrtkosten zur Arbeit unterschiedlich bewertet.

STELLEN SIE SICH AUF STRENGE GERICHTE EIN!

Die Gerichte sehen das Thema Kindesunterhalt in der Tat sehr streng und verlangen z. T., dass die unterhaltspflichtige Person einen Nebenjob annimmt oder gar für eine bessere Bezahlung in die alten Bundesländer oder als Saisonarbeiter ins Ausland umzieht, wenn er oder sie mit dem Einkommen den Mindestunterhalt nicht bedienen kann.

Auch können Auflagen erteilt werden, wonach der Unterhaltsverpflichtete Bewerbungsbemühungen nachweisen muss.



www.anwaltakademie.de

Wussten Sie schon,...

... dass Sie **10% Rabatt*** erhalten,

wenn Sie Ihre **Seminare für 2020**

bis zum 6. Januar 2020

mit dem Rabatt-Code **SVZ2020** buchen?

*Die genauen Konditionen finden Sie auf unserer Internetseite

Gibt es keinerlei Bemühungen, für Unterhalt zu sorgen, z. B. weil der Unterhaltsverpflichtete sich nicht um Arbeit bemüht, kann das Gericht ein fiktives Einkommen ansetzen und das Elternteil zur Zahlung des vollen Mindestunterhaltes verpflichten, obwohl kein nennenswertes Einkommen vorhanden ist.

SONDER- UND MEHRBEDARF

Zusätzlich zum Mindestunterhalt kann das Kind über das betreuende Elternteil auch Sonder- und Mehrbedarf für besondere Aufwendungen geltend machen. Hierzu zählen z. B. Arztkosten, Betreuungskosten, Musikunterricht etc.

VOLLJÄHRIGENUNTERHALT

Aber auch bei den „großen“ Kindern kommt es nicht selten zum Streit um den Unterhalt. Beim Volljährigenunterhalt hat das erwachsene Kind einen Anspruch auf Unterhalt gegen beide Elternteile. Erfahrungsgemäß wird sich aber nur das Elternteil querstellen, bei welchem das Kind nicht gelebt hat.

UNTERHALT WÄHREND DES MASTERSTUDIUMS?

Im Zuge der universitären Umstellung auf die Bachelor- und Masterstudiengänge ist derzeit umstritten, ob Unterhalt nur für

den Bachelor oder auch für den Master geschuldet wird. Eine höchstrichterliche Entscheidung steht hier noch aus. In den meisten Fällen läuft es aber darauf hinaus, dass der Master auf dem Bachelor aufbaut und insoweit die Ausbildung weiter läuft, sodass auch die Unterhaltspflicht weiter besteht.

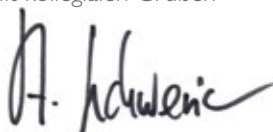
FAZIT: MITHILFE IST GEFRAGT!

Eine intensive und individuelle Rechtsberatung ist bei Unterhaltsfragen insgesamt dringend notwendig. Schließlich sind neben den Lebensverhältnissen der Beteiligten auch regionale Gegebenheiten der Bundesländer zu berücksichtigen. Wer seiner Mandantin bzw. seinem Mandanten klar macht, dass ihre/seine Mithilfe wichtig ist, um das Beste aus dem Rechtsstreit zu erzielen, wird zwar nicht unbedingt weniger, aber dafür vielleicht mehr Erfolg haben.

MKG

Die aktuelle
Düsseldorfer Tabelle finden
Sie zum Download auch auf
mkg-online.de

Mit kollegialen Grüßen



Steffan Schwerin

Ab sofort sind die neuen
Hefte 2019/2020 verfügbar!



Gratis Gutscheinhefte

**Aktuelle Fachzeitschriften und
Datenbanken kostenlos testen!**



8 Gutscheine pro Heft!

Wählen Sie aus 4 Themen:

- Jura-Studium
- Berufseinsteiger
- Steuerliche Praxis
- Anwaltliche Praxis

Fordern Sie am besten gleich Ihre gewünschten Gutscheinhefte an:
b.mahlke@schweitzer-online.de
Stichwort: MkG2020

GRATIS DOWNLOAD 

Schweitzer Thema
Interessante, wissenswerte
Aspekte aus der Berufspraxis

<https://www.schweitzer-online.de/info/Praxiswissen-fuer-Rechtsanwaelte/>

Der Schweitzer Webshop:
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen



JULIA TORNER

Julia Torner hat Rechtswissenschaften in Hamburg studiert und das Referendariat im Rheinland absolviert. Nach einem Umzug in die Hauptstadt war Frau Torner zuletzt einige Jahre bei der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin beschäftigt. Seit 2018 ist sie freie Autorin und schreibt Texte für Rechtsanwälte.

 www.linkedin.com/in/juliatorner/

ANWALT ERKRANKT UND FRISTABLAUF DROHT? – DIE VORGABEN DES BGH FÜR DEN ERNSTFALL

Winterzeit, Erkältungszeit. Überall wird geschneift und gehustet. Die Wartezimmer der Ärzte sind voll. Als selbstständiger Anwalt bzw. Anwältin hofft man jedoch einfach nur, sich nicht anzustecken. Gerade wer als Einzelanwältin bzw. Einzelanwalt oder gar ganz frisch zugelassen und ohne Sekretariat loslegt, arbeitet buchstäblich selbst und ständig. Telefonate und Termine kosten Zeit, Aktenberge und Verantwortung sind hoch, ungeduldige Mandanten und Fristen sitzen stets im Nacken und was nicht bearbeitet wird, bleibt liegen.

Doch was ist eigentlich mit laufenden Fristen, wenn die Grippewelle dann doch mal über einen herein bricht und man plötzlich erkrankt? Inwieweit hat man diesem Fall vorzubeugen?

PLÖTZLICH KRANK? VORBEREITUNG IST ALLES!

Den BGH beschäftigte exemplarisch folgender Fall: Eine Woche vor Ablauf einer Berufungsbegründungsfrist wurde ein Anwalt so krank (Rücken), dass er nur mit Schmerzen und unter Einnahme von Medikamenten wenige Stunden pro Tag arbeiten konnte. Es war ihm dabei in seinem Zustand nach eigener Aussage nicht möglich, „*sich sachgemäß in den Sach- und Rechtsstand der Berufungsangelegenheit einzuarbeiten und eine zweckmäßige Berufungsbegründung anzufertigen.*“

Bitter für die Mandantin: Auf einen derartigen Fall war der Rechtsanwalt nicht vorbereitet.

Doch auch nach Beginn der Schmerzen und in dem Bewusstsein, dass das Fristende naht und sein Arbeitspensum sinkt, war er nicht bemüht, die laufende Frist zu wahren bzw. eine Fristverlängerung zu beantragen. Und dann war's geschehen: Verfristung.

RECHTZEITIG UM VERTRETUNG KÜMMERN

Vor diesem Hintergrund mangelnden Engagements hat das Berufungsgericht die sodann beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und die Berufung mangels Begründung verworfen (OLG Hamburg, Beschluss v. 04.10.2018, 14 U 114/17). Die Fristversäumnis sei verschuldet gewesen. Da der Anwalt noch täglich für kurze Zeit in die Kanzlei kam, wurde es als zumutbar erachtet, sich zumindest einen Kollegen zu suchen, der rechtzeitig vor Fristablauf entsprechende Vorkehrungen (z. B. Fristverlängerung) hätte treffen können.

Die Mandantin legte Rechtsbeschwerde ein, doch auch der BGH ([Beschluss v. 16.4.2019, VI ZB 44/18](#)) kam zu keinem anderen Ergebnis.

VORGABEN DES BGH FÜR DEN KRANKHEITSFALL

Das Gericht strich in diesem Zusammenhang heraus, was von einer Anwältin bzw. einem Anwalt in derartigen Situationen zu erwarten ist, nämlich **rechtzeitige Vorbereitung auf den potenziellen Ernstfall** und **verantwortliches Handeln, wenn dieser eintritt**.

DIE „VORBEREITUNGS-TRIAS“ IM EINZELNEN:

1. Allgemeine Vorkehrungen: Für potenzielle Ausfälle müssen Vorbereitungen getroffen werden. Denkbar ist hier z. B. die Erstellung eines „Notfallplans“ für das Sekretariat sowie die Absprache mit einem vertretungsbereiten Kollegen ([§ 53 BRAO](#)), der im Krankheitsfall Fristverlängerungen beantragen kann. Die Vertretungsbereitschaft kann ja ggf. gegenseitig bestehen.

2. Konkrete Maßnahmen bei planbarer Abwesenheit: Wenn der Ausfall absehbar ist (Urlaub, Krankenhausaufenthalt), muss man ganz konkret und fallbezogen tätig werden. Alle laufenden Mandate sind zu prüfen und es ist zu gewährleisten, dass zumindest die Fristen gewahrt bleiben. Wenn die Abwesenheit länger als eine Woche besteht, muss ein Vertreter eingesetzt werden ([§ 53 BRAO](#)).

3. Unvorhergesehene Erkrankung: Bei plötzlich und unerwartet eintretender Krankheit ist – im Rahmen der Möglichkeiten und des Zumutbaren – alles Nötige zu veranlassen, damit keine Frist versäumt wird. Hier greifen direkt die o. g. allgemeinen Vorkehrungen, und bestenfalls braucht es nur einen Anruf beim vertretungsbereiten Kollegen, der zusammen mit dem vorab entsprechend instruierten Sekretariat mögliche Kohlen aus dem Feuer holt. Als Ultima Ratio muss man ggf. Mandanten bitten, sich eine andere Anwältin bzw. einen anderen Anwalt zu suchen. Beachten Sie auch [§ 31a Abs. 6 BRAO](#), die passive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA): [Posteingang checken!](#)

Letztlich kann man sich nicht per se auf eine ad hoc eintretende Krankheit und damit einhergehende Konzentrationsstörungen o. Ä. berufen. Der BGH unterstrich die Wichtigkeit der Vorbereitung zu Zeiten, in denen man noch gesund ist sowie konkrete Bemühungen nach Eintritt der Krankheit. Dass man von einem Tag auf den anderen so massiv erkrankt, dass man nicht einmal mehr ein oder zwei Telefonate führen kann, um das Notwendigste zu regeln, wird nur äußerst selten vorkommen. Wer dann eine Kollegin bzw. einen Kollegen als Vertreter instruiert hat, der die Fristverlängerung beantragt, kann sich in Ruhe auskurieren.

Mit kollegialen Grüßen



Julia Torner

Juristisches Fachwissen

bestens aufbereitet –
für mich einfach perfekt!

Jetzt neu:
**LEXinform
Anwalt**
Wissensdatenbank
für Juristen

Als Rechtsanwalt bekommen Sie bei DATEV in jedem Fall mehr: die Datenbank LEXinform Anwalt zum Beispiel für juristisches Know-how und umfassende Unterstützung bei der Recherche. Oder weitere professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, digitale Zusammenarbeit in der Kanzlei, Abrechnung und betriebswirtschaftliche Kennzahlen. Für einen durchgängig digitalen Workflow.

www.datev.de/anwalt



Zukunft gestalten. Gemeinsam.



DR. SUSANNE OFFERMANN-BURCKART

Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart war viele Jahre (Haupt-) Geschäftsführerin zweier großer Rechtsanwaltskammern. Außerdem hat sie als langjähriges Mitglied des Ausschusses 1 der Satzungsversammlung die FAO entscheidend mitgeprägt. Zahlreiche einschlägige Publikationen (u. a. Fachanwalt werden und bleiben, Otto Schmidt Verlag, und FAO-Kommentierung bei Henssler/Prütting, BRAO-Kommentar, Beck Verlag) runden ihre Befassung mit dem Thema ab.

 www.offermann-burckart.de

Wegweiser Fachanwaltschaft Überblick und Leitfaden

Zum Gratis-
Download
hier klicken



ARTIKELSERIE „FACHANWALTSCHAFT“ TEIL 2: DIE RECHTSGRUNDLAGEN DES FACHANWALTSWESENS: REGELUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN IM ÜBERBLICK

Wer einen Fachanwaltstitel anstrebt, sollte auch die berufsrechtlichen Regelungen dahinter kennen lernen. Hier ist neben der BRAO die Fachanwaltsordnung (FAO) das entscheidende Regelwerk. Lesen Sie hier die wichtigsten Vorschriften.

§ 43c BRAO: Max. drei offizielle Fachanwaltstitel sind erlaubt

Es gibt nur eine gesetzliche Bestimmung, die sich wirklich mit dem Thema „Fachanwaltschaften“ beschäftigt. Dies ist § 43c BRAO, der im Grundsatz bestimmt, dass einem Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsanwältin, der oder die besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet erworben hat, die Befugnis verliehen werden kann, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen¹. § 43c Abs. 2 BRAO sieht vor, dass über den Antrag des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin auf Erteilung der Erlaubnis „der Vorstand der Rechtsanwaltskammer (entscheidet), nachdem ein Ausschuss der Kammer die von dem Rechtsanwalt bzw. der Rechtsanwältin vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geprüft hat“. Außerdem beschränkt § 43c BRAO die Zahl der Fachanwaltschaften, die ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin maximal führen darf, auf drei (Abs. 1 S. 3).

Ausbleibende Weiterbildung kann Aberkennung des Fachanwaltstitels zur Folge haben

Schließlich sieht die Vorschrift die Rücknahme oder den Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung vor – Letzteres insbesondere für den Fall, dass die in der FAO geforderte Fortbildung nicht erbracht wurde.

Fachanwaltsordnung (FAO) wird regelmäßig angepasst

Alles andere regelt die Fachanwaltsordnung (FAO), die von der Satzungsversammlung regelmäßig überarbeitet und fortgeschrieben wird. Der Umgang mit der FAO ist etwas gewöhnungsbedürftig. Wer sich konkret informieren will, muss hin- und herblättern. Grund dafür ist der formale Aufbau: §§ 8 bis (derzeit) 14q FAO regeln die „nachzuweisenden besonderen Kenntnisse“ für jedes Fachgebiet. Dabei nimmt § 5 Abs. 1 FAO in seinen Buchstaben a bis (derzeit) x bei der näheren Ausgestaltung des „Erwerbs“ (oder besser gesagt Inhalts) der besonderen praktischen Erfahrungen in den einzelnen Gebieten auf die jeweilige Vorschrift aus dem Katalog der §§ 8 ff. Bezug.

Voraussetzungen für die Verleihung einer Fachanwaltschaft

Ganz grundsätzlich setzt die Verleihung einer Fachanwaltserlaubnis voraus:

- ✓ die dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt/in (§ 3 FAO)
- ✓ den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse im Fachgebiet (§§ 2, 4 f., 8 ff. FAO)

¹ Die andere in der BRAO enthaltene Vorschrift (nämlich § 59b Abs. 2 Nr. 2 BRAO) regelt nur die in Zusammenhang mit dem Thema „Fachanwaltschaften“ bestehenden Kompetenzen der Satzungsversammlung.

✓ ggf. den Nachweis zwischenzeitlich erbrachter Fortbildung (§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 S. 2 FAO),

✓ den Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen im Fachgebiet (§§ 2, 5 i.V.m. §§ 8 ff. FAO) und

✓ evtl. (sehr selten!) das Bestehen eines Fachgesprächs (§§ 7, 24 Abs. 5 bis 7 FAO).

Die letzte Entscheidung über den Erwerb einer Fachanwaltschaft trifft der Vorstand der Rechtsanwaltskammer

Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nimmt ein sog. Vorprüfungs- oder Fachausschuss vor, der aus einschlägigen Experten besteht. Die Letztentscheidung, die von dem Votum des Ausschusses auch abweichen kann, trifft der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied der Antragsteller ist.

Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt/in (§ 3 FAO)

Nach § 3 FAO ist Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung

eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung. Die FAO geht davon aus, dass über besondere praktische Erfahrungen auf einem bestimmten Rechtsgebiet überhaupt nur derjenige verfügt, der tatsächlich einige Jahre tätig gewesen ist.

Durch die etwas schwerfällige Zeitvorgabe „innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung“ soll sichergestellt werden, dass Unterbrechungen der Zulassung und/oder Tätigkeit (z. B. wegen eines Auslandsaufenthalts oder einer Babypause) nicht dazu führen, dass der Drei-Jahres-Zeitraum immer wieder neu beginnt. Von verfrühten Anträgen ist abzuraten. Sie führen nicht zu einer vorzeitigen Bearbeitung, sondern werden bestenfalls bis zum Ablauf der drei Jahre „auf Halde“ gelegt. Der BGH² hat sogar entschieden, dass die Rechtsanwaltskammer grundsätzlich befugt sei, einen Fachanwaltsantrag ohne weiteres zurückzuweisen, solange die Drei-Jahres-Frist nicht erfüllt ist.

Regelungen für Rechtsanwälte/innen aus dem EU-Ausland

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen i.S. von § 3 FAO sind auch Rechtsanwälte/innen aus einem EU-Mitgliedstaat, die die Eingliederungsvoraussetzungen nach Teil drei des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) erfüllen (§ 4 Nr. 2 BRAO) oder die über eine Bescheinigung nach § 16a Abs. 5 EuRAG verfügen (§ 4 Nr. 3 BRAO). Auch Syndikusrechtsanwälte und -rechtsanwältinnen nach § 46a BRAO, für die gem. § 46c Abs. 1 BRAO grundsätzlich „die Vorschriften über Rechtsanwälte“ gelten, fallen unter § 3 FAO.

Artikelserie „Fachanwaltschaft“ Teil 1: Vor- und Nachteile der Spezialisierung

Mit kollegialen Grüßen



Dr. Susanne Offermann-Burckart

² BGH AnwBl. 2000, 688 f

Fachlehrgänge für JURISTEN

Die Orte & Termine für 2020 finden Sie auf www.fachseminare-von-fuerstenberg.de!

Die Fachanwaltskurse mit 50 % weniger Präsenzunterricht:

- ▶ Arbeitsrecht
- ▶ Erbrecht
- ▶ Handels- & Gesellschaftsrecht
- ▶ Steuerrecht



Lehrgänge auf lukrativen Spezialgebieten:

- ▶ Family Office / Vermögensverwaltung
- ▶ Steuerstrafrecht
- ▶ Testamentsvollstreckung



Fachseminare
von Fürstenberg

Weitere Infos unter www.fachseminare-von-fuerstenberg.de
E-Mail: info@fachseminare-von-fuerstenberg.de

Hier
klicken!





CARINA KNIPPING

Carina Knipping ist für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei TalentRocket verantwortlich – Deutschlands führender Karriereplattform für Juristinnen und Juristen. Selbst keine Juristin, sondern Kommunikationswissenschaftlerin, hat sie im Zuge der Studie „Schöne neue Jurawelt“ den Arbeitsmarkt der Rechtsberatungsbranche genauer unter die Lupe genommen.

 www.talentrocket.de

VON DER JURISTENSCHWEMME ZUR JURISTENEBBE

Warum die Karriereaussichten für Nachwuchsjuristinnen und -juristen selten besser waren – und Arbeitgeber jetzt im „War for Talents“ um die besten Köpfe des Landes buhlen.

FACHKRÄFTEMANGEL IN DER ANWALTSCHAFT

Der Fachkräftemangel hat den juristischen Arbeitsmarkt erreicht: Allein in Bayern fehlen mehr als 150 Staatsanwält/innen und Richter/innen. Kaum anders zeichnet sich die Lage in Sachsen und in Hessen ab. Das Forschungsinstitut Prognos rechnet damit, dass bis 2030 rund 40 Prozent aller Juristinnen und Juristen aus dem Dienst ausscheiden werden. Damit wird die Justiz innerhalb kürzester Zeit mehr als 10.000 Richter/innen und Staatsanwält/innen verlieren – ein Bedarf, den es zeitnah zu decken gilt. Problematisch nur, dass zur selben Zeit immer weniger Nachwuchsjurist/innen mit zweitem Staatsexamen auf den Markt kommen. Was für Arbeitgeber eine riesige Herausforderung darstellt, könnte jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine der größten Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt seit Jahrzehnten eröffnen.

WENIGER VOLLJURISTINNEN UND -JURISTEN AUF DEM ARBEITSMARKT

Die aktuellen vom Bundesamt für Justiz veröffentlichten Zahlen zu juristischen Absolventinnen und Absolventen sprechen eine eindeutige Sprache: Die Zahl der Nachwuchsjuristinnen und -juristen mit zweitem Staatsexamen sinkt seit 2002 deutlich. Während vor zwanzig Jahren noch über 10.500 Studierende das zweite Staatsexamen erfolgreich absolvierten, waren es 2017 noch in etwa 7.500. Aktuelle Schätz-

zungen zufolge kamen im Jahr 2019 noch 6.500 neue Volljuristinnen und -juristen auf den Arbeitsmarkt. Dies entspricht einem Rückgang um fast 40 Prozent innerhalb der letzten zwanzig Jahre.

WERTEWANDEL DER JUNGEN GENERATION

Zusätzlich dazu gehen die Welten und Anforderungen von juristischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern immer weiter auseinander. Während die Millennials unter den Juristinnen und Juristen Work-Life-Balance, Impact und Sabbaticals wollen, zählen für Kanzleien nach wie vor: Billable Hours, Billable Hours, Billable Hours.

Die Erwartungen der Arbeitnehmer/innen an den Arbeitsmarkt und die Angebote juristischer Arbeitgeber haben wir von TalentRocket – Deutschlands führender Karriereplattform für Juristinnen und Juristen – kürzlich in einer Studie genauer unter die Lupe genommen. Für die Studie wurde das Nutzerverhalten der monatlich rund 100.000 Webseiten-Besucher analysiert. Kombiniert mit begleitenden Umfragen unter rund 200 jungen Juristinnen und Juristen wurde ganz klar deutlich: Die Wünsche und Anforderungen der Nachwuchsjuristinnen und -juristen haben sich massiv verändert und juristischen Arbeitgebern fällt es immer schwerer, adäquat auf diese Ansprüche zu reagieren.

WAS NACHWUCHSJURISTINNEN UND -JURISTEN WOLLEN

Die Arbeitnehmerperspektive ist klar: Die selbstbewusste Generation der nach 1980 Geborenen will weg von einem dienstleistungsorientierten Arbeitseinsatz hin zu mehr Selbstbestimmung und flachen Hie-

rarchien. Laut Umfrageergebnissen wären für 52 Prozent der befragten Juristinnen und Juristen zu lange Arbeitszeiten ein Grund, den Job zu wechseln. Auch entscheidend sind: Zu wenig Mandantenbezug (33 Prozent), Unzufriedenheit mit dem Vorgesetzten (66 Prozent) und zu geringe Verantwortung (45 Prozent).

WAS ARBEITGEBER BIETEN

Die Sicht der Arbeitgeber könnte dazu konträrer nicht sein: So meint ein Großteil der Arbeitgeber, dass Employer Branding und das Stärken der eigenen Arbeitgebermarke tendenziell eher unwichtig sind – und das, obwohl es einem Großteil schwerfällt, juristischen Nachwuchs zu finden. Anpassungen hinsichtlich der Flexibilität am Arbeitsplatz und Wege hin zu flachen Hierarchien werden inzwischen zwar von manchen Kanzleien vorangetrieben – jedoch bei Weitem nicht von den Meisten! Von Arbeitgeberseite ist die Suche nach Nachwuchs, den Ergebnissen unserer Studie zufolge, oft gezeichnet von Unverständnis, Frustration und einer gewissen Sturheit, den Erwartungen der jungen Generation weiter entgegenzukommen.

JOBSUCHE FÜR NACHWUCHSJURISTINNEN UND -JURISTEN – LEICHTER DENN JE?

Vor dem Hintergrund der aktuellen Marktsituation könnte man nun davon ausgehen, dass die Jobsuche für juristische Talente heute leichter denn je ist. Arbeitgeber kämpfen händierend um Nachwuchs und der komplette Markt unterliegt derzeit einem massiven Wandel. Gleichzeitig wird die Anwaltschaft im Kontext eines zunehmend internationalen Wettbewerbs jedoch immer komplexer. Dies stellt Nachwuchsjuristinnen und -juristen vor allem vor folgende Schwierigkeit: Den Job zu finden, der wirklich zu ihnen passt.

Allein mit Fachwissen und juristischen Kernqualifikationen, wie Verhandlungsmanagement und serviceorientierter Mandantenakquise, wird man als Juristin bzw. Jurist im digitalen Zeitalter außerdem nicht mehr weit kommen. Mit dem technischen Fortschritt und der Automatisierung von Prozessen durch Legal Tech & Co. kommen auch für Arbeitnehmer immer mehr Anforderungen hinzu, für die sich nicht nur Arbeitgeber, sondern auch die Nachwuchsjuristinnen und -juristen des Landes jetzt bereit machen müssen.

TIPPS FÜR DIE KARRIEREPLANUNG:

- ▶ Machen Sie sich den aktuellen Bewerbermarkt zu Nutze und informieren Sie sich rechtzeitig über potenzielle Arbeitgeber. Auch wenn die aktuelle Marktsituation günstig ist, bleibt es eine große Herausforderung, den Job zu finden, der wirklich passt.
- ▶ Beschäftigen Sie sich mit Soft Skills: Rhetorik, IT oder Managementfähigkeiten, werden heute immer wichtiger.
- ▶ Seien Sie selbstbewusst und äußern Sie frühzeitig Ihre Wünsche und Bedürfnisse. Bleiben Sie jedoch realistisch: Karriere ist ein Marathon, kein Sprint. Mit einem authentischen Auftreten und einer selbstreflektierten Einstellung werden Sie nach wie vor geschätzt.

Die gesamte TalentRocket-Studie „Schöne neue Jurawelt“ können Sie hier herunterladen.



Mit kollegialen Grüßen

C. Knipping

Carina Knipping

Mehr Vorteile für weniger Arbeit.

Von Deckungsanfrage bis Rechnungsstellung – alles mit **drebis**.

Digital und kostenlos.



drebis vereinfacht und beschleunigt Ihre Kommunikation mit Rechtsschutzversicherern.



Sie sparen Zeit bei der Bearbeitung und können damit deutlich schneller auf die Wünsche Ihrer Mandanten reagieren.



Nutzen Sie drebis webbasiert oder über Ihre Kanzleisoftware. Sie benötigen keine zusätzliche Software.



drebis sorgt für höchste Sicherheit Ihrer Daten durch modernste Transport- und Datenbankverschlüsselung sowie Sicherheitsmaßnahmen in Hard- und Software.

Mehr Infos finden Sie hier:

www.drebis.de





BENJAMIN SCHAUB

Benjamin Schauß ist Rechtsanwalt bei der überregionalen Wirtschaftskanzlei Aderhold Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Im Bereich des Bank- und Finanzrechts berät und vertritt er in erster Linie Banken, Finanz- und Zahlungsverkehrsdienstleister.

 www.aderhold.legal

Weitere Artikel zum Thema Verjährungshemmung finden Sie auf mkg-online.de

[Verjährungshemmung durch Verhandlungen – Welche Einflussmöglichkeiten gibt es?](#) 

[Verjährungshemmung durch das Mahnverfahren – was ist zu beachten?](#) 

VERJÄHRUNGSHEMMUNG DURCH RECHTSVERFOLGUNG VOR ABLAUF DER VERJÄHRUNGSFRIST – DAS SOLLTEN SIE WISSEN

Gemäß § 204 BGB wird die Verjährung durch eine der in der Norm numerisch aufgeführten Rechtsverfolgungsmaßnahmen gehemmt. In der Praxis ergeben sich hieraus eine ganze Reihe von Anforderungen und Möglichkeiten. Lesen in diesem Artikel, worauf Sie achten sollten.

Die Erhebung der Klage dürfte neben der Zustellung eines Mahnbescheides die wohl praxisrelevanteste Form der Rechtsverfolgung kurz vor Eintritt der Verjährung sein. Aber auch die Streitverkündung, das selbstständige Beweisverfahren, der einstweilige Rechtsschutz und der Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen neben noch weiteren Maßnahmen taugliche Rechtsverfolgungen zur Verjährungshemmung dar. Wenn eine zeitnahe Verjährung des Anspruchs droht, empfiehlt es sich daher, den Katalog des § 204 BGB nach möglichen Rechtsverfolgungsmaßnahmen durchzusehen.

ZUSTELLUNG „DEMNÄCHST“: WAS HEIßT DAS GENAU?

Wird die praxisrelevante Rechtsverfolgung der Klage gewählt und diese kurz vor Ablauf

der Verjährungsfrist eingereicht, wird eine Zustellung innerhalb der Verjährungsfrist regelmäßig nicht erfolgen, da neben dem Zeiterfordernis bei Gericht dieses die Klage ohnehin nicht vor Zahlung des Gerichtskostenvorschusses zustellen wird. Da eine Verjährungshemmung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB jedoch nur eintritt, wenn die Klage innerhalb der Verjährungsfrist zugestellt wird, bedarf es des § 167 ZPO, wonach die Hemmung bereits mit Einreichung der Klage eintritt, wenn die Klage **demnächst** zugestellt wird.

Bei einer zu verantwortenden Verzögerung von bis zu 14 Tagen ist die Zustellung regelmäßig noch als demnächst erfolgt anzusehen (BGH vom 3.9.2015 – III ZR 66/14 = NJW 2015, 3101). Zu berücksichtigen ist die Verzögerung ab Klageerhebung, wobei nur der Zeitraum zu messen ist, um den sich die ohnehin erforderliche Zustellungs-dauer als Folge der Nachlässigkeit des Klägers verlängert hat (Grothe, in: Münch-Komm BGB, 8. Aufl. 2018, § 204, Rn. 27 ff.).

WIE MUSS DAS WEITERE VOR- GEHEN ÜBERWACHT WERDEN? WELCHE FRISTEN GELTEN HIER?

Da die Klage gemäß § 166 Abs. 2 ZPO von Amts wegen zugestellt wird, hat die Anwältin bzw. der Anwalt zunächst alles Erforderliche getan, wenn er die Klage nicht etwa bei einem erkennbar unzuständigen Gericht oder unter Angabe einer falschen oder unzureichenden Anschrift des Beklagten eingereicht hat.

Die Aufforderung des Gerichts zur Zahlung des Gerichtskostenvorschusses darf dann abgewartet werden (BGH vom 29.6.1993 – X ZR 6/93 = NJW 1993, 2811). Bleibt diese Aufforderung aus, hat die Anwältin bzw. der Anwalt spätestens nach sechs Wochen (BGH vom 5.11.2014 – III ZR 559/13 = NJW-RR 2015, 125), vereinzelt wird sogar vertreten nach nur drei Wochen (OLG Bremen vom 16.1.2014 – 3 U 44/13 = NJW 2014, 944), bei Gericht „nachzuhaken“. Geht die Aufforderung ein, müssen die Gerichtskosten grundsätzlich innerhalb

von drei Tagen (so der 2. Zivilsenat: BGH vom 25.10.2016 – II ZR 230/15 = NJW 2017, 1467) bzw. einer Woche (so der 5. Zivilsenat, BGH vom 29.9.2017 – V ZR 103/16 = NJW-RR 2018, 461) zuzüglich 14 Tagen maximal „erlaubter“ Verzögerung bei der Gerichtskasse eingehen. Sicherheitshalber sollte die Frist so notiert werden, dass ein Zahlungseingang noch innerhalb der 14 Tage sichergestellt werden kann.

BESONDERHEITEN BEI VERBUNDENEM PROZESS- KOSTENHILFEANTRAG

Zwar scheidet eine Rückwirkung gemäß § 167 ZPO für die Klage aus, wenn diese bedingt, also nur für den Fall der Prozesskostenhilfebewilligung erhoben wird (BGH vom 13.10.1964 – VI ZR 142/63 = VersR 1965, 155), jedoch hemmt gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB die Bekanntgabe des erstmaligen Antrags auf Prozesskostenhilfe ebenso die Verjährung. Auch sieht § 204 Abs. 1 Nr. 14 2. Hs. BGB vor, dass die Hemmung auf die Einreichung des Antrages

zurückwirkt, wenn die Bekanntgabe an den Beklagten demnächst erfolgt. Hier ist zu beachten, dass die/der Antragsteller/in das Gericht auf die drohende Verjährung hinzuweisen hat, da er sonst Gefahr läuft, dass eine verzögerte Bekanntgabe nicht mehr als demnächst anzusehen ist (BVerfG vom 19.7.2010 – 1 BvR 1873/09 = NJW 2010, 3083). Anträge, die dem Beklagten nicht bekannt gegeben werden, z. B. wegen fehlender Erfolgsaussichten, begründen keine Hemmung. Es kann sich daher im Einzelfall anbieten, zu beantragen, den Antrag ohne Rücksicht auf die Erfolgsaussichten bekannt zu geben, um eine Hemmung in jedem Fall zu erreichen – das Gericht hat entsprechend zu verfahren (BGH vom 24.1.2008 – IX ZR 195/06 = NJW 2008, 1939).

Mit kollegialen Grüßen

Benjamin Schauß



Wenn in der digitalen Welt
reale Sicherheit wichtig ist.

- > Firmen und Freie Berufe
- > Cyberversicherung



Die Anzahl der Angriffe auf IT-Systeme nimmt kontinuierlich zu. Aus der Nutzung des Internets und vernetzter Kommunikationsgeräte resultiert für Sie eine Vielzahl von Risiken. Aus diesen Gründen ist es notwendig, sich für den Fall der Fälle abzusichern. Die HDI Cyberversicherung bietet Ihnen einen umfangreichen Schutz und professionelle Soforthilfe rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr. IT-Sicherheitstrainings für Ihre Mitarbeiter runden das Sicherheitspaket zusätzlich ab.

www.hdi.de/cyberversicherung



IMPRESSUM

FFI-Verlag

Verlag Freie Fachinformationen GmbH

Leyboldstraße 12
50354 Hürth

Ansprechpartnerin

für inhaltliche Fragen im Verlag:

Bettina Taylor

☎ 02233 80575-14

taylor@ffi-verlag.de

www.ffi-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Haftungsausschluss

Die im MKG-Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autoren und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autoren geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Bestellungen

ISBN: 978-3-96225-044-7

Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise

6 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte

juris Das Rechtsportal

☎ 0800 57847-33

info@juris.de | www.juris.de/start
zum Grattistest

schweitzer
Fachinformationen

☎ 040 44183-110

b.mahlke@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

beck-online
DIE DATENBANK

☎ 089 38189-747

beck-online@beck.de | www.beck-online.de

RA-micro
KANZLEISOFTWARE

☎ 0800 7264-276

info@ra-micro.de | www.ra-micro.de
12 Monate kostenlos



DeutscheAnwaltAkademie

☎ 030 726153-0

daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de



☎ 0800 3283-872

info@datev.de | www.datev.de/anwalt



Fachseminare
von Fürstenberg

☎ 0221 93738-08

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de
Fachanwaltskurse mit nur 9 Präsenztagen



☎ 0221 144-3411

vicki.meier@hdi.de | www.hdi.de/freieberufe

drebis

☎ 0231 7000-9201

Jan Langkau
support@drebis.de | www.drebis.de

ffi Verlag
Freie Fachinformationen

☎ 02233 80575-12

info@ffi-verlag.de | www.ffi-verlag.de

Noch aktuellere News gibt es auf mkg-online.de

BESUCHEN SIE UNS AUF MKG-ONLINE.DE

Verpassen Sie keine Ausgabe! Hier geht es zum Newsletter-Abo:
mkg-online.de

Folgen Sie uns auch auf Facebook!



Ihr verlässlicher Partner
für aktuelle Fachinformationen.

Alle
Medien,
alle
Verlage!

Jetzt online bei **beck-shop.de** bestellen



-  Wir liefern garantiert die aktuellste Auflage.
-  Abo- und Aktualisierungsservice.
-  Lieferung auf Rechnung.
-  Persönliche Beratung am Telefon.
-  Ansichtslieferung.